

bm.achrainer

baumeister.planer.designer

Bmst. Ing. Christian Achrainer Unterdorf 79e / 6361 Hopfgarten / Austria

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Version 2025.08

1. Angebotsbestimmungen:

1.1. Allgemeines:

Die Angebote sind verbindlich und kostenlos zu stellen; sie verbleiben beim AG.

Besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt wird.

Der Bieter muss zur Ausführung bzw. Lieferung der ausgeschriebenen Leistungen unter Nachweis befugt sein. Die Gewerbeberechtigung ist dem Angebot beizulegen. Mangelnde Befugnis berechtigt den AG zum Rücktritt vom Vertrag und Schadloshaltung.

Auf Verlangen weist der Bieter nach, dass er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen liegt zum Zeitpunkt der Übermittlung der Ausschreibung bis zur Angebotsabgabe beim AG zur Einsicht auf. Angeführte nicht beiliegende Pläne, Bescheide und sonstige Ausschreibungsunterlagen sind dort einzusehen.

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich (auch ohne eigenhändige Unterschrift und auch durch einfaches E-Mail).

1.2. Vergabeverfahren:

Der AG behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten und auch die Vergabe der Leistungen in Teilen vor, ohne Anspruch auf Vergütung von entfallenden Leistungen. Die Vergabegesetze und Vergabenormen kommen nicht zur Anwendung.

Wenn der Bieter zur Vergabebehandlung nicht selbst erscheint, so gilt der für ihn Auftretende mit allen Vollmachten ausgestattet.

1.3. Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften haben bereits mit der Angebotsabgabe eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden. Zu den näheren Voraussetzungen vgl. 3.1.

1.4. Allgemeine Vertragsbedingungen, AGB udgl.:

Mit Unterzeichnung des „ANGEBOTES“ erklärt sich der Bieter mit den festgelegten Bedingungen und den „ALLGEMEINEN VORBEMERKUNGEN“ einverstanden.

Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.

Die gegenständlichen Vertragsbedingungen gelten vollumfänglich auch für Nachträge und Zusatzaufträge.

1.5. Alternativangebote:

Änderungen irgendwelcher Art am LV und an den Plänen vorzunehmen, ist unzulässig. Notwendige Ergänzungen, Varianten (Alternativen) oder Sonderangebote (gleichwertige Materialien), vor allem dann, wenn solche eine Verbilligung des Projektes bei mindestens gleichbleibender Güte zum Ziele haben, müssen gesondert angeboten und mit dem Hauptangebot firmenmäßig unterzeichnet abgegeben werden. Dabei ist die neue Angebotssumme auszuweisen und allfällig entfallende Leistungen quantitativ aufzustellen und die entfallenden Kosten auszuweisen. Bei Alternativangeboten stellen Planung und Ausführung ein Werk dar. Der Auftragnehmer ist auch für alle Änderungen, die sich durch seine Alternative ergeben, insbesondere auch die Planung verantwortlich und übernimmt hierfür die Haftung.

1.6. Vollständigkeit des Angebotes:

Das Angebot gilt als vollständig, wenn die Einheitspreisanteile Lohn und Sonstiges, Einheitspreis und Gesamtpreis sowie die Leistungs- und Obergruppensummen ausgefüllt sind. Weiters sind die Zusammenfassung und das Deckblatt vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterzeichnet abzugeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist am Ende gesondert auszuweisen.

1.7. Bindung an das Angebot:

Der Bieter ist drei Monate ab Abgabe des Angebots an sein Angebot gebunden.

1.8. Material- und Lohnliste:

Nach Auftragsvergabe sind alle K-Blätter und von den K7-Blättern zumindest die der Hauptpositionen binnen zwei Wochen in einem versiegelten Kuvert abzugeben.

Die K-Blätter sind nicht integrierender Bestandteil des Vertrages, sondern dienen der Überprüfung von Nachtragsangeboten sowie Mehrkostenforderungen. Die Geltendmachung eines Kalkulationsirrtums wegen der Übermittlung der K-Blätter ist ausgeschlossen.

1.9. Angebotspreise:

In die Angebotspreise sind alle Kosten für Material, Arbeit und sonstige Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen Herstellung der beauftragten Leistungen gehören und notwendig sind, auch wenn diese im LV oder in der LB nicht besonders angeführt oder näher bezeichnet werden (vgl. Punkt 3.6).

Über die Angebotspreise hinaus werden Forderungen aus keinem wie auch immer gearteten Titel anerkannt, auch nicht für Wegegelder, Nächtigungsgelder, Fahrtvergütungen, Frost, Regen-, Feiertags- und Überstundengelder udgl.

Die angebotenen Preise sind Festpreise auf die Baudauer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Einheitspreise sind stets in der Unterteilung für „Lohn“ und „Sonstiges“ anzubieten. Beide Einheitspreisteile haben die auf sie zutreffenden Zuschläge, Regiekosten, Wagnis, Gewinn zu enthalten. Eventuelle Sonderkosten der Baustelle, die im Angebot nicht separat aufscheinen, sind ebenfalls einzukalkulieren.

1.10. Leistungsumfang:

Der AN verpflichtet sich, sich mit den Verhältnissen vor Angebotsabgabe vertraut (Besichtigung der Baustelle, Planunterlagen, Bodengutachten, bauphysikalische Gutachten, Vermessungspläne, etc.) zu machen.

Für haustechnische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte und betriebsbereite Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dies im vorliegenden LV nicht genau aufgeführt sein sollte.

1.11. Sicherheit und Gesundheitsschutz, SiGe- Plan:

In Umsetzung der Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) Ausschreibungs- und Vertragsbestandteil.

Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Im SiGe-Plan sind die vom Planungs Koordinator koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

1.12. Rahmentermin, Terminplan, Ausführungsfristen:

Die im SiGe-Plan oder im LV festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Vom AG wird auf Basis des zum LV beigelegten Rahmenterminplanes mit dem AN ein detaillierter Terminplan ausgearbeitet, der dann integrierender Bestandteil des Vertrages wird. Sämtliche Leistungen sind gemäß diesem Terminplan zu erbringen und alle darin gesetzten Zwischen- und Endtermine einzuhalten, an welche dann sämtliche Vertragsstrafen gebunden sind. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einzukalkulieren.

Kommt es zu Verschiebungen aus der Sphäre des AG, dann wird der Terminplan einvernehmlich angepasst. Die neuen Zwischen- und Endtermine sind verbindlich und pönalisiert, die Nichteinhaltung löst Verzugsfolgen aus. Diese Anpassung des Terminplans kann auch durch schlüssiges Verhalten des AN erfolgen, indem dieser die Arbeiten auf Basis des neuen Terminplans aufnimmt oder fortsetzt, ohne dagegen schriftlich Einspruch zu erheben oder Mehrkostenforderungen oder Bauzeitverlängerung anzumelden.

Liegt kein Terminplan vor oder sind Verschiebungen seitens des AG notwendig, so werden die Einsatzzeiten laufend und spätestens 1 Woche vor dem verlangten Termin bekannt

gegeben. Die Zwischen- und Endtermine sind einzuhalten. Eine Verschiebung der Termine ist möglich. Der AN hat bei einer Verschiebung von Terminen keinen Anspruch auf Mehrkosten, sofern ihm eine unverändert lange Zeitspanne für die Leistungserbringung zur Verfügung steht.

Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei jedem Verzug des AN hinsichtlich der Einhaltung der Terminpläne hat der AN spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch den AG die Kapazität so zu erhöhen, dass der Verzug eingeholt werden kann. Sollte der AN die Kapazität nicht erhöhen oder nicht in der Lage sein, den Verzug aufzuholen, so ist der AG ohne neuerliche Ankündigung berechtigt, Fremdfirmen zu beauftragen. Die Kosten der Fremdfirmen werden dem AN von der Schlussrechnung in Abzug gebracht, der AN kann keine Ansprüche aus Mehrkosten, Behinderung, Leistungsausfall, Schadenersatz oder ähnlichem beanspruchen.

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen:

2.1. Urheberrecht, Patente und Lizenzen:

Der AN hat den AG von allen von ihm verursachten Ansprüchen aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten (Patent-, Urheber-, Marken- und Musterrechte, Softwarelizenzen, Know-how,...) schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich beigestellter Software, Planunterlagen, Materialien, Werkzeuge.

Wenn dem AN bekannt ist, dass durch Beistellungen des AG eine Verletzung von Immaterialgüterrechten erfolgt, hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN diese Mitteilung schuldhaft, so haftet er für daraus entstehende Schäden.

2.2. Planunterlagen:

Alle erforderlichen Planunterlagen sind zeitgerecht anzufordern und innerhalb einer Kalenderwoche auf Ausführbarkeit und Maßgenauigkeit sowie technische Richtigkeit zu kontrollieren. Unklarheiten bzw. fehlende Angaben sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Kalenderwoche dem AG mitzuteilen.

Der AN verpflichtet sich, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, LV, Berechnungen und sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Vertragsunterlagen nicht in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden. Dies gilt auch für die Veröffentlichung solcher Unterlagen.

Die Planbeistellung erfolgt digital. Ausdrücke hat der AN auf eigene Kosten selbst vorzunehmen.

2.3. Irrtumsanfechtung:

Die Kontrahenten verzichten darauf, den abzuschließenden Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

2.4. Aufrechnungsverbot:

Eine Aufrechnung durch den AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2.5. Schriftformgebot:

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Abänderungen des Vertrags sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform getroffen werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

2.6. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahkommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

2.7. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Rechtsstreitigkeiten einschließlich wegen Verletzung vor- und nebenvertraglicher Pflichten und culpa in contrahendo wird österreichisches Recht mit Ausnahme des UN- Kaufrechts und der Verweisungsnormen vereinbart. Als Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Kitzbühel vereinbart.

2.8. Angebotsgrundlagen:

Als Angebotsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge anzusehen, welche als integrierende Vertragsbestandteile vom Bieter rechtsverbindlich anerkannt werden:

- Die allgemeinen Vorbemerkungen des AG.
- Die technischen Vorbemerkungen der jeweiligen Leistungsgruppen.
- Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und seinen Positionen und etwaigen Plänen und

Detailzeichnungen und Terminplan.

- Alle beim AG aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen.
- Alle behördlichen Bescheide und Auflagen
- Die allgemeinen Regeln der Baukunst nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik
- Die einschlägigen Landesbauordnungen und technischen Bauvorschriften sowie Brandschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetze und Verordnungen
- Die ÖNORM B2110 in der gültigen Fassung sowie sämtliche technischen ÖNORMEN und DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend von Punkt 5.1.1 Abs. 2 der ÖNORM B2110 werden jedoch die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serie B22xx und H22xx) ausdrücklich nicht vereinbart. Im Einzelfall erfolgt die Vereinbarung der Werksvertragsnorm für das konkrete Gewerk ausschließlich im Werkvertrag, im Vergabeprotokoll oder im Leistungsverzeichnis.

Etwaige in sonstigen Unterlagen wie Angebote bestehende Verweise auf Werkvertragsnormen mit vornormierten Vertragsinhalten sind unbeachtlich und nicht vereinbart.

- Die Regelungen des österreichischen ABGB.

Im Falle eines Vertragsabschlusses werden diese Angebotsgrundlagen auch Vertragsgrundlagen mit dem Werkvertrag an erster Stelle und dem Vergabeprotokoll an zweiter Stelle in der Hierarchie, sofern der Werkvertrag nicht abweichende/detailliertere Vertragsgrundlagen vorsieht.

3. Besondere Bestimmungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile. Sie beziehen sich auf die ÖNORM B 2110 in der gültigen Fassung. Sofern die Bestimmungen von der ÖNORM B 2110 abweichen, gelten diese abweichenden Bestimmungen. Dies gilt auch hinsichtlich anderer in den Vertragsunterlagen und diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Bestimmungen, die von der ÖNORM B 2110 abweichen.

3.1. Arbeitsgemeinschaft: (zu Pkt. 5.2.2)

Bei Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft ist eine von sämtlichen Mitgliedern rechtsgültig zu unterfertigende Erklärung beizuschließen, die sämtliche Mitglieder der ARGE und das Mitglied anführt, das ermächtigt und beauftragt wird, die Mitglieder der ARGE nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten und die technische und geschäftliche Federführung zu übernehmen.

3.2. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung: (zu Pkt. 6.2.8.1)

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN der Baumeisterarbeiten für die Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie unabhängig der Entfernung der Anschlussstelle für die Beschaffung, die Vorhaltung und die Entfernung der Strom- und Wasseranschlüsse und für die erforderliche Verteilung von Strom, Wasser, Abwasser und Gas ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Liegenschaft zu sorgen. Die Vorhaltung von Strom- und Wasseranschlüssen hat bis zur Übernahme zu erfolgen. Die Mitbenützung von Bauwasser und Strom ist jeder am Bau beschäftigten ausführenden Firma gegen ein angemessenes Entgelt (Kostenschlüssel in %) zu gewähren.

Die Zufahrtswege und Lagerflächen sind vom AN der Baumeisterarbeiten herzustellen, in Stand zu halten und allen am Bau tätigen Professionisten zur Verfügung zu stellen. Diese haben sich über die Nutzung der Zufahrtswege und Zuteilung der Lagerflächen (Ladetätigkeit) sowie einer etwaigen Abrechnung von Zufahrtswegen und Lagerflächen mit dem AN der Baumeisterarbeiten ins Einvernehmen zu setzen.

3.3. Vermessung: (Pkt. 6.2.8.6)

Der dafür zuständige AN (z.B. Baumeisterarbeiten, Aushub) hat auf eigene Kosten die Einmessung des Bauobjektes vorzunehmen und dazu möglichst den schon befassten Vermesser zu beauftragen.

Der AN verpflichtet sich, alle vor Baubeginn vorhandenen Höhenpunkte und Grenzmarkierungen entsprechend zu übernehmen, schriftlich festzuhalten, bzw. an Ort und Stelle zu versichern und den ursprünglichen Zustand dieser Punkte nach Baufertigstellung wiederherzustellen. Sollte durch unsachgemäße Versicherung, Erdschüttungen, Abbruch von Objekten usw. durch den AN etwaige Nachvermessungen durch den zuständigen Geometer erforderlich werden, gehen diese Kosten zu Lasten des AN. Der AN haftet für seine Vermessungen.

Weiters hat der AN sämtliche Vermessungsleistungen durchzuführen, welche zur Herstellung des Gewerkes erforderlich sind. Dies gilt auch für die Endvermessung zur Eintragung in das Grundbuch sowie zur Erlangung der Benützungsbewilligung.

3.4. Koordinierung der AN: (zu Pkt. 6.2.5)

Ergeben sich bei den eigenen Arbeiten Berührungspunkte mit Arbeiten anderer am Bau beschäftigter AN, so sind diese im Einvernehmen mit dem anderen AN so zu koordinieren, dass spätere Stemm- und Nacharbeiten vermieden werden.

3.5. Arbeitskräfte:

Der AN haftet auch bei der Überlassung von Arbeitskräften für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen. Der AN hält den AG von sämtlichen Ansprüchen, sei es aus Verwaltungsstrafen, Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern, Abgaben udgl. hinsichtlich seiner auch überlassenen Arbeitnehmer schad- und klaglos. Zur Sicherung derartiger Ansprüche ist der AN verpflichtet, auf Anforderung des AG eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen Bankinstituts über einen Betrag von bis zu 15% der Bruttoauftragssumme zu übergeben.

3.6. Ausführung und Nebenleistungen: (zu Pkt. 6.2.3.)

Außer den in den ÖNORMEN angeführten Nebenleistungen sind folgende Leistungen bzw. Lieferungen zu erbringen und in die angebotenen Einzelpreise einzukalkulieren. Es erfolgt hierfür keine besondere Vergütung.

Baustellengemeinkosten, Beleuchtung

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.

In die Angebotspreise sind alle Kosten für eine eventuelle Beleuchtung zur Erbringung des eigenen Gewerkes einzurechnen, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

Arbeitsplatz reinigen:

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN ohne gesonderte Vergütung die Baustelle laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, wenn ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellwert überschritten wird, und übergibt dem AG entsprechende Nachweise. Problemstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht in der offenen Baugrube deponiert und mit Erde überschüttet werden, ebenso dürfen die erwähnten Stoffe nicht im Gelände vergraben werden. Bei Nichterfüllung wird die Baufirma vom AG beauftragt, die Reinigung auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen.

Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der AG die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen bzw. einen entsprechenden Betrag von den Baustellengemeinkosten abziehen, da es sich um Minderleistungen handelt. Die Kosten für das Trennen und für die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ist der Urheber von unterbliebener Reinigung und nicht entfernten Rückständen nicht feststellbar, gilt die Regel zur Bauschadenregulierung gemäß Punkt 3.24 sinngemäß.

Behördliche Genehmigungen:

Die Kosten für sämtliche vom AN zu erwirkenden Genehmigungs- und Abnahmebescheide, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung.

Abdeckung der Geräte und Bauteile, Versicherung:

Der AN verpflichtet sich, die gelieferten, montierten oder eingebauten Gegenstände und Bauteile so zu schützen, dass diese nach Erfahrung der heute üblichen Arbeitsweise auch von den anderen beschäftigten Arbeitern nicht beschädigt werden können. Insbesondere Einbauteile (z.B. teure Badewannen udgl.) können nicht über den Titel „Bauschaden“ abgerechnet werden.

Der AN trägt die Gefahr für sein Gewerk bis zur Übergabe, die Kosten für die Behebung aller Schäden an geschützten Bauteilen des AN, deren Urheber nicht feststellbar ist, wie Diebstahl, Schäden an Einbaubadewannen, Glasbruch, Kanalverstopfungen, Beschädigungen von Stufen usw. sind vom AN zu tragen.

Es bleibt dem AN überlassen, auf seine Kosten weitere Versicherungen gegen Feuer, Diebstahl, Glasbruch usw. allgemein oder speziell für die Baustelle abzuschließen oder die Baustelle bewachen zu lassen.

Kränen und Aufstellflächen:

Der AN der Baumeisterarbeiten hat die Kosten für das Herstellen und entfernen von tragfähigen Kranaufstellflächen (Beton oder Frostkoffermaterial) in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren, des Weiteren ist der od. die Kräne im Ausmaß selbst zu dimensionieren und ebenfalls in die BE einzurechnen, sofern im LV keine Position vorgesehen ist.

Mitbenützung von Kränen und Gerüste:

Der AN der Baumeisterarbeiten hat die Mitbenützung der Kräne durch andere Handwerker unter Beisein eines Maschinisten gegen angemessenen Kostenersatz zu gewähren. Das Abtragen der Einrichtungen ist mindestens zwei Wochen vorher dem AG zu melden.

Sämtliche Schutzgerüste lt. Dienstnehmerschutzverordnung sind solange zu belassen, bis alle notwendigen Arbeiten von den beschäftigten Firmen erledigt sind.

Muster:

Von allen Materialien sind dem AG auf Verlangen Muster kostenlos vorzulegen. Alle Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung vom AG genehmigen zu lassen. Es dürfen nur Baustoffe und Konstruktionen verwendet werden, die behördlich zugelassen sind. Alle Materialien müssen neu und von bester Qualität sein. Haben Untersuchungen Mängel ergeben, so hat der AN die angefallenen Untersuchungskosten zu vergüten, sowie die Mängel sofort auf seine Kosten zu beheben.

Pläne für Einbauten:

Für alle Einbauten, wie z.B. Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen, Kanalführung, Schwimmbadtechnik, Lüftungstechnik, Großküchentechnik und Baranlagen usw. ist dem AG vom AN ein Bestandsplan in zweifacher Ausfertigung mit der Schlussrechnung zu übergeben. Aus diesen Plänen müssen einschließlich der Sonderwünsche die Leitungsführung sowie die Situation von Einbauten nach dem letzten Stand ersichtlich sein.

Werkplanung:

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist der AN verpflichtet, für die von ihm ausgeführten Leistungen Ausführungs- und Montagepläne kostenlos anzufertigen und diese dem AG spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen. Die Freigabe der Planunterlagen entbindet den AN nicht von seiner Haftung für die Ausführung.

Winterarbeit:

Die Bauarbeiten werden auch in den Wintermonaten ausgeführt.

Bei Eintritt von Frost bzw. Schneefall und Schlechtwetter hat der AN für eine gegebenenfalls notwendige ausreichende und rechtzeitige Beheizung der Arbeitsräume, Erwärmung der Stoffe, sowie die Beistellung aller Hilfsstoffe (chloridfreier Frostschutz u.dgl.), und auch Absicherung aller Bauteile und Installationen gegen Frost zu sorgen. Weiters sind, soweit zum Weiterarbeiten erforderlich, alle Wege und Arbeitsplätze von Schnee zu räumen. Wird der Bau vorübergehend eingestellt, so ist er ordnungsgemäß „einzuwintern“, d. h. Abdeckung aller frostgefährdeten Bauteile, Verschließen der Öffnungen an den Außenwänden und am Dach, Absichern gegen Sturmschäden, eventuell notwendige Entleerungen, Schutz gefährdeter Einzelteile usw., sodass das Bauwerk in allen seinen Teilen gesichert ist und keinen Schaden erleidet. Alle diese Winterarbeiten sind als Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

3.7. Bautagesberichte: (zu Pkt. 6.2.7)

Der AN verpflichtet sich zur Führung von Bautagesberichten. Die Bestätigungsfiktion in Punkt 6.2.7.2.2 ÖNORM B2110, 2. Absatz, erster Satz gilt nicht.

3.8. Änderung und Entfall von Leistungen, Nachträge, Mengenänderungen: (zu Pkt. 7)

Der AG kann einzelne Positionen des LV nachträglich aus dem Auftrag streichen, ohne dass der AN eine Schadloshaltung oder Anspruch auf Entgelt für nicht zur Ausführung gelangende Teile geltend machen kann.

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens schriftlich bekannt zu geben.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung darf der AN nur nach schriftlicher Anordnung des AG zur Leistungserbringung beginnen, außer es besteht Gefahr in Verzug. In diesem Fall sind spätestens innerhalb einer Woche eine schriftliche Anordnung und Nachtragsvereinbarung vom AN einzufordern. Für den Fall, dass der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG mit der Erbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen beginnt, gebührt ihm für diese Leistungen kein zusätzliches Entgelt.

Ordnet der AG Leistungsänderungen bzw. zusätzliche Leistungen an, ist ein allenfalls daraus resultierender Anspruch auf zusätzliches Entgelt vor Ausführung dieser Leistung dem Grunde und der Höhe nach beim AG geltend zu machen. Dies gilt selbst dann, wenn der Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt offensichtlich ist. Die Berechnung des zusätzlichen Entgelts hat auf den Preisgrundlagen und auf der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen. Ist mit den Änderungen der Leistung oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verlängerung der Leistungsfrist schriftlich zu vereinbaren.

Ist in einem Vertrag mit Einheitspreisen für die Gesamtleistung eine Mengengarantie vorgesehen, ist jede Überschreitung des Gesamtpreises wegen Mengenänderungen ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Ist nur für einen Teil der Leistung eine Mengengarantie vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen. 7.4.4 und 7.4.5 der ÖNORM B 2110 gelten nicht.

3.9. Gefahrtragung, Sphärenzuordnung: (zu Pkt. 7.2.1, 11.1.1)

Die Sphärenzuordnung und Regeln zur Gefahrtragung nach 7.2.1. Abs 3 und 11.1.1 ÖNORM B2110 gelten nicht, es gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.10. Regieleistungen: (zu Pkt. 6.4)

Generell sind Regieleistungen ausgeschlossen, da alle Leistungen für die ordnungsgemäße Erstellung des Gewerkes mit Abgabe des Angebotes als enthalten gelten.

Regiearbeiten dürfen nur auf schriftliche Anweisung des AG durchgeführt werden. Ohne schriftliche Anweisung durchgeführte Regiearbeiten werden nicht vergütet. Für geleistete Regiearbeiten ist ein gesondertes Regiebuch zu führen (Bautagebuch und Bautagesberichte werden für Regieleistungen nicht anerkannt), das dem AG nach Abschluss der angeordneten Regieleistung jedoch mindestens wöchentlich zur Unterschrift und Überprüfung vorzulegen ist.

Für Regiearbeiten sind Facharbeiter nur dann einzusetzen, wenn die auszuführenden Arbeiten dies erfordern. Wege-, Trennungs- und Fahrtenentgelt oder sonstige Sondererstattungen sind bei Regiearbeiten in den Stundenlohn einzukalkulieren.

Regiescheine, die vom AG nicht bestätigt sind, werden bei der Verrechnung nicht anerkannt. Regiestunden, die nur im Bautagebuch und/oder Bautagesberichte vermerkt und nicht auf eigenen Regiescheinen bestätigt sind, werden nicht anerkannt. 8.2.3.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

3.11. Preise, Vergütung der Leistung:

(zu Pkt. 6.3.)

Festpreise:

Es gilt ausschließlich die Regelung lt. Pkt. 1.9., Pkt. 6.3.1 der ÖNORM B2110 gilt nicht.

Bereinigung von Rechenfehlern:

Es gilt ausschließlich die Regelung im Leistungsverzeichnis, Pkt. 6.3.2 der ÖNORM B2110 gilt nicht.

3.12. Kostenüberschreitung:

Sofern nicht ohnehin ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit bzw. Mengengarantie seitens des AN abgegeben wurde, ist eine voraussichtliche Kostenüberschreitung zum Kostenvoranschlag (ausgepreistes Leistungsverzeichnis) von 5% unter ziffernmäßiger Angabe der Höhe des Überschreibungsbetrags unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen.

Bei Leistungsänderungen zufolge Änderungen durch Sonderwünsche sowie Nachtragsangeboten sind die in diesen AVB vorgesehenen Regeln einzuhalten.

Die Anzeigepflicht gilt auch bei Kostenüberschreitung von 5% der Zusatz- oder Nachtragsangebote bei Leistungsänderungen, Behinderung oder Forcierung.

3.13. Rechnungslegung:

(zu Pkt. 8.)

Aufmaßfeststellung: (zu Pkt. 8.2.3)

Grundsätzlich sind die Aufmaße gemeinsam mit dem AG festzustellen. Die Aufmaßfeststellung erfolgt ausschließlich mit den Ausführungsplänen. Alle Leistungen, die nicht auf Grund der Pläne feststellbar sind bzw. von den Ausführungsplänen abweichen, bedürfen eines gemeinsamen Aufmaßes gemäß Pkt. 8.2.3.2. der ÖNORM B 2110. Für diese Aufmaße ist ein Aufmaßbuch zu führen. Das Aufmaß erstreckt sich auf die Quantität der Leistung.

Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan: (zu Pkt. 8.3.2.)

Ergänzend zu Pkt. 8.3.2.3 müssen jeder Abschlagszahlung die erforderlichen Aufmaße, Massenberechnungen und Abrechnungspläne beigelegt werden. Die in diesem Zeitraum erbrachten Regiearbeiten sowie Zusatzleistungen (Nachträge) sind ebenfalls in die Rechnung unter Beilage von vom AG unterfertigten Regielisten (Arbeits- und Materialauszüge) aufzunehmen. Für die Regiearbeiten und zusätzlich beauftragten Leistungen ist der schriftliche Auftrag des AG beizuschließen.

Ergänzend zu Pkt. 8.3.2.4. kann aus der Anerkennung einer Zahlungsanforderung oder Zahlung einer Teilrechnung nicht abgeleitet werden, dass die erbrachten Leistungen als vertragsgerecht anerkannt worden sind. Sämtliche Ansprüche etwa aus mangelhafter Leistungserbringung, Verzögerungen oder Behinderungen u.a. bleiben vorbehalten. Korrekturen von allen Abschlagsrechnungen können vom AG auch in der Schlussabrechnung vorgenommen werden.

Schlussrechnungen: (zu Pkt. 8.3.4.)

Schlussrechnungen können erst nach Übernahme eingereicht werden. Der Schlussrechnung sind alle Beilagen wie Aufmaßlisten, Massenberechnungen, Abrechnungspläne im Maßstab 1:50 mit Angabe aller in der Massenberechnung angeführten Maße und Posten, Regielisten, Bautagebuch usw. in prüfbarer Form beizuschließen. Ferner sind alle Abschlagsrechnungen

auf einem eigenen Blatt nach Rechnungsdatum geordnet anzuführen und die vom AG bereits überwiesenen Beträge zu berücksichtigen. Die Schlussrechnung samt den erforderlichen prüffähigen Unterlagen ist innerhalb von drei Monaten nach der gemeinsamen Übernahme dem AG zu übergeben. Es ist jedes Baulos/Bauteil unter Angabe der Bauobjektnummer für sich abzurechnen.

Wird die Schlussrechnung nicht nach oben angeführtem Zeitraum gelegt, so ist der AG berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des AN innerhalb eines weiteren Zeitraumes von 14 Tagen die Schlussrechnungssumme festzustellen. Mit Bezahlung der so ermittelten Schlussrechnungssumme verliert der AN jedes Recht auf Nachforderungen und Einwände, sofern er nicht einen Schlussrechnungsvorbehalt erklärt.

Für den Fall, dass der AN aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage war, die Leistung fristgerecht und mangelfrei zu erbringen und der AG im Wege der Ersatzvornahme Leistungsteile selbst oder mit anderen Subunternehmern erbracht hat, erfolgt die Schlussrechnungsprüfung so, dass hinsichtlich des Aufmaßes so getan wird, als hätte der AN sämtliche Leistungen selbst erbracht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden dann von der Schlussrechnungssumme abgezogen. Mit dieser Art der Berechnung ist nicht die Anerkennung der Leistungserbringung in vollem Umfang durch den AN verbunden. Im Falle von Streitigkeiten über Abrechnung und Zahlung steht es dem AG frei, die Abrechnung zu korrigieren und die vom AN konkret erbrachten Aufmäße zu ermitteln.

Teilschlussrechnungen: (zu Pkt. 8.3.5)

Die Möglichkeit zur Legung von Teilschlussrechnungen besteht nicht, sofern im Werkvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. Pkt. 8.3.5 ÖNORM B2110 gilt nicht.

Regierechnungen: (zu Pkt. 8.3.6)

Regieleistungen sind mit den Abschlagszahlungen und der Schlussrechnung abzurechnen. Pkt. 8.3.6.1 zweiter Satz ÖNORM B2110 gilt nicht.

3.14. Zahlung:

(zu Pkt. 8.4)

Fälligkeit: (zu Pkt. 8.4.1.1.)

Ab Eingang der Abschlags- und Regierechnungen beim AG gilt eine Prüffrist von 30 Tagen. Ab dann gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

(zu Pkt. 8.4.1.2)

Ab Eingang der Schlussrechnung beim AG gilt eine Prüffrist von 30 Tagen. Ab dann gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

An eine Zahlungsfrist gebundene Konditionen und Rabatte (Skonti) gelten ausschließlich erst ab Posteingangsstempel des AG der vollständig eingebrachten Rechnung. Vollständigkeit der Rechnungen ist dann gegeben, wenn sie in prüfbarer Form inkl. aller Rechnungsbeilagen wie Aufmaßblätter mit detaillierter Massenaufstellung, Abrechnungsplänen vorgelegt werden.

Der Skonto wird bei jeder Zahlung vom Rechnungsbetrag einbehalten oder erst bei Begleichung der Schlussrechnung für alle fristgerecht erfolgten Zahlungen in einem abgezogen. Erfolgt die Bezahlung einzelner Teilrechnungen oder der Schlussrechnung – aus welchen Gründen auch immer – nicht innerhalb der Zahlungsfristen und wird dadurch das Recht des Skontoabzuges durch den AG nicht in Anspruch genommen, so bleibt das Recht des Skontoabzuges hinsichtlich der fristgerecht bezahlten Teilrechnungen bzw. der Schlussrechnung aufrecht.

Im Falle des Verzugs oder der Leistungseinstellung des AN ist der AG berechtigt, die Zahlungen bis zur Aufholung des Verzugs oder der Leistungsfortsetzung zurückzuhalten.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

3.15. Annahme der Zahlung, Vorbehalt, Geltendmachung von Nachforderungen:

(zu Pkt. 8.4.2, 8.4.3)

Mit Vorlage der Schlussrechnung hat nachfolgende Erklärung schriftlich beigelegt zu werden, ansonsten die Schlussrechnung nicht als solche anerkannt wird: „Der AN erklärt: Die Vorlage der Schlussrechnung hat die Wirkung, dass sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag verrechnet sind und keinerlei Nachforderungen gestellt werden können.“ Erfolgt trotz Fehlens dieser Erklärung eine Rechnungsprüfung durch den AG, hat der AN binnen 3 Monaten nach Erhalt der Rechnungsprüfung einen Vorbehalt gem. 8.4.2.ÖNORM B2110 zu erstatten, widrigenfalls nachträgliche Forderungen ausgeschlossen sind.

Eine verspätete Abgabe dieser Erklärung hemmt nicht den Fristenlauf zur Vorlage der Schlussrechnung lt. Pkt. 3.13 dieses Vertrages.

Überzahlungen können innerhalb der Verjährungsfristen des ABGB ab Zahlung zurückgefordert werden.

Punkt 8.5.2. der ÖNORM B2110 gilt nicht.

3.16. Behinderung der Ausführung: (zu Pkt. 7.)

Behinderungen sind vom AN unverzüglich bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche anzuzeigen. Forcierungs- und Mehrarbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung durch den AG erbracht werden. Für den Fall, dass der AN ohne schriftliche Anordnung des AG mit der Erbringung von Forcierungsoder Mehrarbeiten beginnt, gebührt ihm für diese Leistungen kein zusätzliches Entgelt.

Ordnet der AG Forcierungs- oder Mehrarbeiten an, ist ein allenfalls daraus resultierender Anspruch auf zusätzliches Entgelt vor Ausführung dieser Leistung dem Grunde und der Höhe nach beim AG geltend zu machen. Dies gilt selbst dann, wenn der Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt offensichtlich ist. Die Berechnung des zusätzlichen Entgelts hat auf den Preisgrundlagen und auf der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen.

Der AN verpflichtet sich, nach Anordnung durch den AG Forcierungsarbeiten vorzunehmen und alles daran zu setzen, dass die Zwischen- und Endtermine eingehalten werden.

7.4.1 letzter Satz der ÖNORM B2110 gilt nicht.

Schadenersatz bei Behinderung:

Etwaige Schadenersatzansprüche des AN wegen Behinderung sind bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens 14 Tage nach Wegfall der Behinderung schriftlich geltend zu machen.

3.17. Vertragsstrafe bei Verzug: (zu Pkt. 11.3.2)

Im Fall des verschuldeten Verzugs des AN oder dessen Subunternehmers wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,10% der Nettoabrechnungssumme (tatsächliche Abrechnungssumme), mindestens aber Euro 500,00 für jeden Kalendertag des Verzuges vereinbart.

Die Vertragsstrafe kann dem AN in Abzug gebracht werden und ist mit höchstens 10 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät. Ein Vorbehalt im Fall einer Abnahme ist nicht erforderlich. Eine bereits fällige Vertragsstrafe bleibt auch bei Änderung des Terminplans aufrecht.

Verzug besteht sowohl bei Überschreitung der Zwischen- als auch der Endtermine (Pkt. 1.12). Sollte der im Terminplan festgelegte Endtermin vom AN eingehalten werden, wird die im Zuge der Nichteinhaltung von Zwischenterminen einbehaltene Vertragsstrafe rückverrechnet, jedoch reduziert um jene Mehrkosten, die bei anderen AN durch die Nichteinhaltung des Zwischentermins durch den AN nachweislich entstanden sind.

Wird der AG durch den verschuldeten Verzug des AN seinem Auftraggeber pönalepflichtig, so verpflichtet sich der AN, auch diese Vertragsstrafe zu bezahlen.

Der AG behält sich vor, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche auch bei leichter Fahrlässigkeit geltend zu machen, 11.3.2.4 der ÖNORM B2110 gilt nicht.

3.18. Rücktritt vom Vertrag:

(zu Pkt. 5.8)

Rücktrittsgründe für den AG sind zudem:

- wenn der AN gegen einen wesentlichen Punkt dieses Vertrages verstößt,
- dem AG aus anderen schwerwiegenden Gründen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nichtzumutbar ist,
- wenn die festgelegten Zwischen- und Endtermine (Beginn, entsprechender Arbeitserfolg, Fertigstellung) um mehr als 3 Wochen überschritten wurden.

Die Setzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich.

Der AG kann die Rückabwicklung des gesamten Vertrags verlangen oder bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen übernehmen, abrechnen und abgelden. Die Mehrkosten und Nachteile, die durch die Fertigstellung des Werks durch den AG oder beauftragte Dritte anfallen, hat der AN zu ersetzen.

Ist der AG aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen gezwungen, die Arbeiten einzustellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für seine bisherigen Leistungen. Darüber hinaus hat der AN keine weiteren Ansprüche etwa auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn, Minderung oder Entfall von Leistungen udgl.

3.19. Übernahme:

(zu Pkt. 10)

Es ist eine formale (förmliche) Übernahme vorgesehen. Die formale Übernahme der Leistungen erfolgt nach der Fertigstellung des Gesamtbauwerkes gemeinsam für alle AN, eine Frist im Sinne von ÖNORM B2110 10.2.1 besteht sohin nicht. Die Schlussüberprüfung und Übergabe der Leistungen an den AG ist vom AN schriftlich zu beantragen.

Die Abnahme erstreckt sich auf die Qualität der Leistung und es wird nur in jeder Hinsicht einwandfreie und vertragsgetreue Ausführung übernommen. Liegen zum Zeitpunkt der Übernahme wesentliche und/oder unwesentliche Mängel vor, so kann der AG die Übernahme verweigern, auf gehörige Erfüllung bestehen und den gesamten Werklohn zurückhalten. Die Bestimmungen über den Verzug gelten entsprechend. Im Falle von Behebung von Mängeln durch den AN gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gewährleistung dieses Vertrages.

Eine Pflicht zur Mängelrüge besteht nicht (Pkt. 10.6.2. zweiter Satz und 11.2.3.1 der ÖNORM B2110 gelten nicht).

Die vorläufige Benützung oder Teilbenützung des mangelhaft fertiggestellten Bauwerkes sind nicht als Übernahme der Leistung des AN anzusehen.

3.20. Versicherung:

Der AN erklärt sich bereit, im Falle einer Auftragserteilung auf eigene Rechnung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und während der Dauer des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten. Diese ist unaufgefordert in Form einer Bestätigung der Versicherungsanstalt mit dem Schlussbrief zu überreichen.

Die Haftungssummen müssen für Baumeister und Schwarzdecker mind. 5,0 Mio. €, für TGA mind. 3,0 Mio. € und für alle übrigen Gewerke mind. 1,0 Mio. € betragen.

3.21. Gewährleistung: (zu Pkt. 11.2.)

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die vertragsmäßigen, sach- und fachgerechten Eigenschaften haben und nicht nur den anerkannten Regeln der Baukunst, sondern dem letzten Stand der Technik entsprechen. Ansprüche aus Gewährleistung können auch bei unterbliebener Mängelrüge geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme des Gesamtbauwerks gem. Punkt 3.19, auch wenn im Einzelfall eine frühere Übernahme (Übergang der Gefahrtragung) vereinbart wurde. Bei verborgenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit Bekanntwerden des Mangels.

Es wird eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren für Dachdecker, Schwarzdecker und Verglasungen und von drei Jahren für alle sonstigen Gewerke und Leistungen egal ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt vereinbart. Dies gilt für alle Punkte der ÖNORM B 2110.

Im Falle von Austausch und Verbesserung hat der AN die Mängel und Schäden auf seine Kosten zu beheben. Etwa dadurch entstandene oder entstehende Ersatzansprüche Dritter trägt der AN. Die geforderte und ordnungsgemäße Mängelbehebung ist vom AG bestätigen zu lassen. Wenn der AN die aufgezeigten Mängel trotz Setzung einer Nachfrist nicht innerhalb von 14 Tagen behebt, so ist der AG berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten einem Dritten auf Kosten des AN zu übertragen. Hierbei ist er nicht an die ursprünglichen Preise gebunden. Solche Kosten werden auch vom Hafrücklass gedeckt oder gegen andere Forderungen des AN aufgerechnet.

Erst nach Behebung der Mängel und Ablauf der Gewährleistungszeit wird der Hafrücklass freigegeben. Kann der Mangel nicht einwandfrei behoben werden, behält sich der AG das Recht vor, Preisminderungen vorzunehmen und diese mit dem Hafrücklass gegen zu verrechnen.

Die sonstigen Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung und Wandlung) bleiben von obigen Bestimmungen unberührt. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten für Mängel während der Bauzeit sinngemäß.

Sämtliche Kosten, die aus Überwachung und Betreuung durch den AG zufolge der Mängelbehebung entstehen, sind vom AN in voller Höhe zu übernehmen.

3.22. Schlussfeststellung:

Vor Ablauf der Gewährleistungszeit, spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, ist gemeinsam mit dem AG eine Schlussfeststellung durch Begehung des Objektes durchzuführen, in der alle Bauteile genau zu überprüfen sind. Der AN verpflichtet sich, dem AG rechtzeitig einen Termin für die Schlussfeststellung bekanntzugeben.

Gibt der AN keinen Termin für die Schlussfeststellung bekannt oder kann die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände wie Schnee, Hochwasser udgl. nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

Wird in der Schlussfeststellung vom AG ein Mangel festgestellt, vom AN die Verantwortung dafür aber bestritten oder die Verbesserung verweigert, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 3 Monate für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche.

3.23. Schadenersatz: (zu Pkt. 11.3.1)

Schadenersatzansprüche können auch schon bei leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Sie unterliegen keiner Begrenzung der Schadenshöhe.

Der AN haftet dem AG mit anderen für den Schaden verantwortlichen AN solidarisch. Der AN bzw. die AN (solidarisch) haften auch für eigene und gegnerische Verfahrenskosten des AG im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung betreffend den Schaden zwischen AG und Dritten und für Kosten einer auch außergerichtlichen Beweissicherung.

3.24. Bauschadenregulierung, Haftung mehrerer AN:(zu Pkt. 11.3.3)

Die Haftungsbegrenzung laut Pkt. 11.3.3 der ÖNORM B2110 wird mit 10 % der jeweiligen ursprünglichen Bruttoauftragssumme vereinbart.

3.25. Deckungsrücklass: (zu Pkt. 8.7.2)

Von den jeweiligen Abschlags- oder Teilzahlungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % der Bruttosumme einbehalten. Dieser wird mit der Schlussrechnung abgerechnet und freigegeben, sofern er nicht auf den Haftungsrücklass angerechnet wird.

3.26. Haftungsrücklass: (zu Pkt.8.7.3)

Von der Schlussrechnungssumme wird ein Haftungsrücklass von 5% der Bruttosumme für Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz, Nichterfüllung und sonstige Ansprüche einbehalten, der durch eine abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts abgelöst werden kann. Die Laufzeit muss mindestens 3 Monate über die Gewährleistungsfrist hinaus betragen.

Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie werden im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist im entsprechenden Umfang angepasst.

3.27. Sicherstellungen: (zu Pkt. 8.7.4)

Als unbare Sicherstellungsmittel kommt nur eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen, deutschen oder italienischen Bankinstituts in Frage. Die Bankgarantie muss folgenden Inhalt aufweisen: „Das Bankinstitut verpflichtet sich unwiderruflich, auf erstes Anfordern, das die Behauptung enthalten muss, dass der Garantiefall eingetreten ist, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses binnen 8 Tagen den Garantiebetrug auszusahlen. Von dieser Haftung sind auch Schadenersatzansprüche umfasst, die gemäß § 21 und § 22 IO zustehen. Es gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen zur Anwendung. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bankgarantie ist Kitzbühel.“

3.28. Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten: (zu Pkt. 12)

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte, Mängelfreiheit und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Beweissicherung oder eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen Sachverständigen zu

verlangen. Die Kosten trägt der AN, wenn er vertraglich zur Vorlage der Güteprüfung verpflichtet ist, sonst der Vertragspartner, zu dessen Ungunsten die Prüfung ausfällt. Der Prüfer/Sachverständige ist lediglich zur Beurteilung von strittigen Tatsachen berufen. Über Streitigkeiten entscheiden die staatlichen Gerichte. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor Streiteinlassung ist nicht notwendig. Die auch einvernehmliche Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Ansprüche. Gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche ist auch dann möglich, wenn ein Schlichtungsverfahren verlangt, eingeleitet oder im Laufen ist.

4. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall:

4.1. Subunternehmer:

Der AN hat seine Subunternehmer dem AG unaufgefordert bekannt zu geben. Der AN leistet Gewähr, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus triftigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben.

Weiters behält sich der AG vor, bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere Dienst- und Arbeitnehmerschutzbestimmungen, gegen behördliche Auflagen oder sonstige Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorbemerkungen samt vertraglichen Grundlagen der vom AN beauftragten Subunternehmer nach zweimaliger schriftlicher Beanstandung den betreffenden Subunternehmer von der Baustelle zu verweisen. Sämtliche dadurch entstehenden Behinderungen, Stillliegezeiten, Terminverzögerungen udgl. hat der AN zu vertreten und alle Mehrkosten ebenso zu tragen, wie Kosten für Strafen durch Behörden.

Der AN haftet auch für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte seiner Subunternehmer entsprechend dieser Vereinbarung (Pkt. 3.5).

Der AN verpflichtet sich, den AG und dessen Vertreter und Personal in Ansehung aller wie immer gearteten Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens durch Subunternehmer ergeben, schad- und klaglos zu halten.

Sofern sich im Falle der Beauftragung von Subunternehmern zusätzliche Verpflichtungen etwa nach dem Baukoordinationsgesetz ergeben, sind diese ohne Verrechnung der Kosten vom AN wahrzunehmen bzw. erforderliche Kosten zu ersetzen.

Die vollständige Abtretung des Bauvorhabens an Subunternehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG möglich.

Sollte der AG Ansprüche direkt gegen einen Subunternehmer des AN aus welchen Gründen auch immer geltend machen, so verpflichtet sich der AN, den AG dabei zu unterstützen, sämtliche dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben und sämtliche Handlungen wie etwa Abtretung von Ansprüchen vorzunehmen. Für den Fall der Insolvenz des AN tritt dieser sämtliche Ansprüche des AN gegenüber dessen Subunternehmer an den AG ab.

4.2. Strom, Wasser, Container:

Alle Kosten für die Zurverfügungstellung und Verbrauch von Strom, Wasser, Abwasserentsorgung, Baumaterialien und Baugeräten usw. werden direkt an den AN (Baumeister) verrechnet bzw. zwischen AN und AN (Baumeister) direkt abgerechnet.

Kleinststromaggregate werden nicht zugelassen.

5. Gemeinsame Beteiligungen:

5.1. Besondere Haftung mehrerer AN:

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt binnen 14 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Später einlangende Bauschadensrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Für allgemeine Bauschäden wird dem AN ein Kostenanteil von 0,8 % der Bruttoabrechnungssumme bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

5.2. Gemeinsame Werbung:

Der AN verpflichtet sich, sich an den Kosten einer Bewerbung des Bauvorhabens etwa durch Aufstellung einer Bautafel, in Medien udgl. mit 0,3% seiner Bruttoabrechnungssumme, jedoch mind. 150,-- € zu beteiligen. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Dies ist in den Angebotspreis einzukalkulieren.

5.3. Bauwesenversicherung:

Der AG schließt eine Bauwesenversicherung ab. Der AN verpflichtet sich, die anteiligen Kosten entsprechend der Bruttoabrechnungssumme jedoch mind. 0,3% zu übernehmen. Der aus dem Angebot errechnete Betrag wird bei der 1. Abschlagsrechnung in Abzug gebracht und bei der Schlussrechnung entsprechend der Schlussrechnungssumme abgerechnet.

6. Technische Anforderungen:

6.1. Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln:

Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen für die angebotenen elektrischen Betriebsmitteln ist in Form von Prüf- oder Konformitätskennzeichen und/oder durch Konformitätserklärungen, wie in den jeweiligen Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz beschrieben, oder aber durch eine im Ausland ausgestellte und mit Verordnung oder Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anerkannte Bescheinigung nachzuweisen, auch wenn eine gesetzliche Nachweispflicht nicht besteht.

7. Zur Bauausführung:

7.1. Schäden an Grundstücken:

Der AN ist für alle durch ihn bzw. seine Beauftragten entstandenen Schäden am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen und Gehwegen verantwortlich. Er hat alle Vorkehrungen zum Schutze derselben auf eigene Kosten zu treffen. Zur Vermeidung von Differenzen ist vor Beginn der Arbeiten vom AN ein Protokoll über den Zustand der

öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, Einfriedungen und dergl. in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Behörden oder einem Gutachter aufzustellen.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der AN das Vorhandensein und die genaue Lage vor Aufnahme der Arbeiten durch Rücksprache bei den zuständigen Stellen und Einsichtnahme in die Planunterlagen festzustellen.

7.2. Sicherheitsmaßnahmen:

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen, hierzu ständige Kontrollen durchzuführen; dazu gehören u. a. sämtliche erforderlichen Sicherungen am Bauwerk und Gelände gegen eindringendes Wasser aller Art, sowie Absperrungen des Bauwerks und Baugeländes.

Wird der Straßenbelag durch die Bauführung (An- und Abtransport, Aushub, etc.) verunreinigt, ist dieser sofort zu reinigen, widrigenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des AN. Dies ist im Einheitspreis einzurechnen.

Werden im Zuge der Bauführung angrenzende öffentliche Verkehrsflächen beschädigt, sind diese unaufgefordert und unverzüglich wieder herzustellen.

7.3. Schutz des Bauwerkes:

Der Schutz des Bauwerks und der Baustellenzufahrten (mit Brettern, Folien, Hinweistafeln usw.) gegen Witterung und Beschädigung Dritter während der Arbeit sowie bei Arbeitseinstellung ist einzukalkulieren.

7.4. Sicherung öffentlicher Verkehr:

Die Sicherung des öffentlichen Verkehrs durch Liefern, Aufstellen und Abbauen sowie Vorhalten von Bauzäunen, Blenden, Schutzgerüsten, Laufbühnen und dergl. ist einzukalkulieren.

7.5. Waagriss:

Der AN der Baumeisterarbeiten ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten bei allen Räumen kostenlos jeweils einen entsprechenden Waagriss herzustellen, sichtbar zu erhalten und allen am Bau beschäftigten Handwerkern auf Verlangen schriftlich durch Eintragen in die Bautagesberichte oder in eigene Protokolle zu übergeben. Die Folgegewerke haben diese Höhenangaben zu überprüfen und an die notwendigen Stellen zu übertragen.

7.6. Baupolier, Obermonteur:

Für die Dauer der Bauzeit hat der vom AN zu stellende Polier bzw. Obermonteur, der ein qualifizierter Fachmann sein muss, oder sein Vertreter während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein, dieser ist dem AG namentlich bekannt zu geben.

7.7. Fachbauleiter:

Für die Dauer der Bauzeit hat der AN zur Überwachung der Arbeiten eine geeignete und voll verantwortliche Aufsichtsperson an der Baustelle einzusetzen, diese ist dem AG namentlich bekannt zu geben. Die Handlungsvollmacht mit genauer Befugnisbeschreibung ist spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen.

7.8. Schalldämmung:

Der AN haftet für die erforderliche Schalldämmung, der Nachweis entsprechend ÖNORM B 8115 (bzw. vergleichbarer Normen) ist dem AG auf Verlangen kostenlos beizubringen. Fehlende Angaben im LV zur Einhaltung der Schalldämmung befreien den AN nicht von seiner Haftung.

Schallschutz und Raumakustik in Gebäuden müssen mindestens den Erfordernissen der ÖNORM B 8115, Teil 1 und 2, bzw. vergleichbarer Normen und den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Vorgaben des Bauphysikers entsprechen.

7.9. Wärmedämmung:

Der AN haftet für die erforderliche Wärmedämmung, der Nachweis entsprechend ÖNORM B 8110 bzw. vergleichbarer Normen und den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Vorgaben des Bauphysikers ist dem AG auf Verlangen kostenlos beizubringen. Fehlende Angaben im LV zur Einhaltung der Wärmedämmung befreien den AN nicht von seiner Haftung.

7.10. Planmaße:

Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die ihm zur Verfügung gestellten Pläne zu prüfen. Maßabweichungen gegenüber den Plänen des AG sind nicht zulässig. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG umgehend und noch vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben. Toleranzen werden nur im zulässigen Maße anerkannt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen, die größer als zulässig sind, müssen unaufgefordert beseitigt werden. Der AN ist zur laufenden Überprüfung der Toleranzen verpflichtet.

Diese Allgemeinen Vorbemerkungen beinhalten 21 Seiten.